

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)
– Drucksache 17/14863 –

Einsatz von PES-Mitteln während der Corona-Pandemie

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/14863 – vom 22. April 2021 hat folgenden Wortlaut:

Der Landtag hat zur Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen der Corona-Pandemie ein Sondervermögen beschlossen. Nach § 2 Nr. 6 des Corona-Sondervermögensgesetzes wurden diesem Sondervermögen zur Kompensation pandemiebedingter Abwesenheiten von Lehrkräften im regulären Schulbetrieb Landesmittel bis zu einem Betrag von 25 000 000 Euro zugeführt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Sachverhalte werden neben den Sachverhalten „Quarantäne, positive Testung auf Corona, Erkrankung an COVID-19“ vom Tatbestandsmerkmal der „pandemiebedingten Abwesenheit“ erfasst?
2. Gehören auch Erkrankungen infolge von Überlastung während der Corona-Pandemie dazu?
3. Wie wird das Erfordernis einer „pandemiebedingten Abwesenheit“ geprüft?
4. Wie ist es zu erklären, dass weder im Jahr 2020 noch im ersten Quartal des Jahres 2021 ausweislich der Vorlage 17/8056 irgend- ein Mittelabruf für pandemiebedingte Abwesenheiten von Lehrkräften stattgefunden hat?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Mai 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Zur nachhaltigen Bewältigung der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit dem ersten Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020 15 Mio. Euro und mit dem Sondervermögensgesetz weitere 25 Mio. Euro für den Abschluss befristeter Verträge zur Kompensation pandemiebedingter Abwesenheiten an Schulen zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus stehen den Schulen für kurzfristige Verträge im Rahmen von Erweiterter Selbstständigkeit von Schulen (PES) im Schuljahr 2020/2021 zusätzlich 8 Mio. Euro für coronabedingte Mehrbedarfe zur Verfügung, die ihnen durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Budgeterhöhung zugewiesen werden können. Schulen, die am Personalmanagement im PES teilnehmen, können damit flexibel reagieren, wenn aufgrund von Corona zusätzlicher Bedarf an den Schulen entsteht. Bei den Grundschulen nehmen bisher Schwerpunktschulen und Ganztagschulen an PES teil. Die übrigen, bisher nicht an PES teilnehmenden Grundschulen, können im Rahmen eines Verbundsystems ebenfalls auf die zur Bewältigung der Corona-Pandemie zur Verfügung gestellten Mittel zugreifen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Zusätzliche Mittel werden insbesondere zur Abdeckung von Ausfällen von Lehrkräften für den Präsenzunterricht eingesetzt. Daneben wurden u. a. in folgenden Fällen Mittel eingesetzt: für pandemiebedingt erhöhten Planungs- und Organisationsaufwand für die Schulleitung in Fällen, in denen mit Planung und Organisation befasste Funktionsstellen aktuell nicht besetzt sind, für zusätzliche Aufsichten durch beispielsweise große bzw. unübersichtliche Schulbauten, bei versetzten Pausenregelungen oder bei geteilten Klassen oder Einrichtung von Notbetreuungen, wenn Lehrkräfte fehlten.

Zu Frage 2:

Der Grund für eine Erkrankung lässt sich den Krankmeldungen nicht entnehmen und wird von den Lehrkräften nicht erfragt. Insoweit liegen der Landesregierung hierzu keine Informationen vor.

Zu Frage 3:

Maßstab ist, dass pandemiebedingt eine Personallücke entstanden ist, die schulorganisatorisch nicht geschlossen werden kann.

Zu Frage 4:

Die pandemiebedingten Abwesenheiten konnten bislang aus den Mitteln des Nachtragshaushalts 2020 oder dem zusätzlich den Schulen zur Verfügung gestellten PES-Budget kompensiert werden. Die Mittel des Sondervermögens mussten daher hierfür noch nicht eingesetzt werden.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin